

Az.: 5 A 531/11  
3 K 1437/08

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Freistaates Sachsen  
vertreten durch die

- Kläger -  
- Berufungsbeklagte -

gegen

die Große Kreisstadt  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

- Beklagte -  
- Berufungsklägerin -

wegen

Kostenerstattung für Feuerwehreinsatz  
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer ohne mündliche Verhandlung

am 6. November 2013

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 3. März 2009 - 3 K 1437/08 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

1 Die Beklagte begehrt mit ihrer Berufung die Änderung eines Urteils des Verwaltungsgerichts Chemnitz, mit dem ein Leistungsbescheid für einen Feuerwehreinsatz aufgehoben wurde.

2 Am 6. Januar 2007 führte die Polizeidirektion C..... gegen 22.00 Uhr in der K.....Straße .... und .... in F..... einen polizeilichen Einsatz wegen ruhestörenden Lärms durch. Der Polizeivollzugsdienst traf im Gebäude K.....Straße .... eine nach außen hin verwirrt wirkende und erheblich alkoholisierte männliche Person an, die ein Küchenmesser in der Hand hielt. Bei dieser Person handelte es sich um Herrn S....., wohnhaft K.....Straße ..... Herr S..... gab gegenüber den beiden Vollzugsbeamten an, in seiner Wohnung bedroht worden zu sein und eine andere Person niedergestochen zu haben. Die unmittelbaren Wohnungsnachbarinnen des Herrn S..... gaben bei ihrer polizeilichen Befragung an, dass es in der Wohnung einen Streit gegeben habe. Herr S..... habe seine Wohnung mit einem Gegenstand (einem Stock oder einem Messer) in der Hand verlassen, habe die Tür von außen verschlossen und sei nach unten gelaufen. Eine weitere Person sahen die beiden Zeuginnen nicht.

3 Die Wohnungstür wurde vom Polizeivollzugsdienst verschlossen vorgefunden. Um 22.48 Uhr wurde über die Leitstelle die Feuerwehr F..... zur Öffnung der

Wohnungstür angefordert. Um 22.49 Uhr rückte die Feuerwehr F..... mit dem für Einsätze zur Türöffnung vorgesehenen Tanklöschfahrzeug 16/25 und dessen Normbesetzung mit vier Angestellten des mittleren Dienstes aus. Die betreffende Wohnungstür wurde mittels Ziehfix geöffnet, ein neuer Schließzylinder eingebaut und der Schlüssel den ortsanwesenden Polizeivollzugsbeamten übergeben. In der Wohnung wurden keine Personen aufgefunden. Der Feuerwehreinsatz endete mit dem Wiedereinrücken um 23.19 Uhr.

- 4 Mit Leistungsbescheid vom 18. April 2007 zog die Beklagte den Kläger unter Hinweis auf § 8 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 4 Nr. 4 der Feuerwehrcostensatzung der Stadt F..... zur Zahlung der Kosten des Feuerwehreinsatzes in Höhe von 181,20 € heran. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

| Anzahl | Leistung<br>(Personal, Fahrzeug, Geräte, Material) | Einzelkosten |        | Gesamtkosten |
|--------|--|--------------|--------|--------------|
|        |  | Menge        | €      |              |
| 4      | Angestellte des mittl. Dienstes                    | 0,5 h        | 22,30  | 44,60 €      |
| 1      | Tanklöschfahrzeug 16/25                            | 0,5 h        | 235,20 | 117,60 €     |
| 1      | Schließzylinder                                    | 1 Stück      | 19,00  | 19,00 €      |
| Summe: |  |              |        | 181,20 €     |

- 5 Gegen den Leistungsbescheid legte der Kläger Widerspruch ein, den er im Wesentlichen wie folgt begründete: Dem Leistungsbescheid fehle es bereits formal an einer rechtlichen Grundlage, weil keine Rechtsvorschrift existiere, die der Beklagten die Befugnis einräume, einen behaupteten Anspruch auf Kostenerstattung für eine Amtshilfe im Wege des Erlasses eines Leistungsbescheides geltend zu machen. Auch inhaltlich entbehre der Bescheid einer Rechtsgrundlage, weil kein Fall der Amtshilfe vorliege. Die Beklagte habe eine eigene Aufgabe der Gefahrenabwehr wahrgenommen. Es habe sich im vorliegenden Fall weniger um einen Einsatz wegen „des Verdachts eines Tötungsverbrechens“, sondern vielmehr um die Abwehr einer vermeintlichen Gefahr für Leib und Leben eines Menschen gehandelt. Ausgangspunkt sei eine unklare Gefahrenlage gewesen. Die Streifenbesatzung habe eine zunächst unbekannte männliche Person angetroffen, die ein Küchenmesser in der Hand gehalten habe und augenscheinlich verwirrt gewesen sei. Der verstört wirkende Mann habe angegeben, in seinem Leben bedroht zu sein, weil er einen anderen Mann mit seinem

Messer verletzt habe und dieser ihn jetzt töten wolle. Nachdem zwei Nachbarinnen bestätigt hätten, dass es in der Wohnung K.....Straße .... zu einem Streit gekommen sei, habe nicht ausgeschlossen werden können, dass sich dort möglicherweise eine verletzte Person befunden habe, so dass der Einsatz der Feuerwehr zur Menschenrettung erforderlich gewesen sei.

6 Mit Widerspruchsbescheid vom 25. November 2008 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass es sich bei dem Einsatz der Feuerwehr um eine Amtshilfe i. S. d. § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG gehandelt habe. Die Voraussetzungen der Amtshilfe lägen vor, weil die Beklagte und die Polizeidirektion, Polizeirevier F....., einander keine Hilfe innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses geleistet hätten und es sich bei der Hilfeleistung der Feuerwehr auch nicht um eine der Stadt F..... obliegende Aufgabe gehandelt habe.

7 Der Kläger erhob am 16. Dezember 2008 Klage, auf die das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Urteil vom 3. März 2009 den Leistungsbescheid der Beklagten vom 18. April 2007 in Gestalt ihres Widerspruchsbescheids vom 25. November 2008 aufhob. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus: Die Feuerwehr der Beklagten sei nicht im Wege der Amtshilfe für den Kläger tätig geworden. Feuerwehren seien nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG Einrichtungen der Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie würden den Gemeinden in deren Funktion als örtliche Brandschutzbehörden gemäß § 4 Abs. 2 SächsBRKG Hilfe leisten. Bei dem Öffnen der Tür habe es sich nicht um Amtshilfe gehandelt, weil die Beklagte dabei im eigenen Pflichtenkreis tätig geworden sei. Hier sei es nicht um eine repressive Maßnahme i. S. d. § 162 StPO (richtig: § 163 StPO) gegangen, vielmehr habe die Maßnahme der Gefahrenabwehr gedient, nämlich der Verhinderung einer zu erwartenden oder der Beseitigung einer bereits eingetretenen fortdauernden Rechtsgutverletzung. Insoweit habe eine Anscheinsgefahr vorgelegen, weil nach dem Auffinden der nach Aktenlage verwirrten Person und deren Schilderung der Umstände der Verdacht nicht habe ausgeschlossen werden können, dass sich in der verschlossenen Wohnung verletzte Personen befunden hätten.

8 Mit Beschluss vom 4. August 2011 (5 A 221/09) hat der Senat auf Antrag der Beklagten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 3. März 2009 zugelassen.

9 Die Beklagte wiederholt und vertieft zur Begründung ihrer Berufung die bereits im Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren gemachten Ausführungen. Ergänzend trägt sie vor, dass der Polizeivollzugsdienst hier aufgrund seiner aus § 60 Abs. 2 SächsPolG folgenden Eilzuständigkeit gehandelt habe. Bei dieser Eilzuständigkeit handele es sich um eine eigene Zuständigkeit, so dass der Polizeivollzugsdienst nicht in Vertretung der an sich zuständigen Polizeibehörde, also der Beklagten, gehandelt habe. Falsch sei deshalb die Annahme des Verwaltungsgerichts, die Beklagte sei durch den Einsatz ihrer Feuerwehr in Erfüllung ihrer Aufgaben als Ortspolizeibehörde tätig geworden. Der Einsatz zur Türöffnung habe den Polizeibeamten zur Erforschung eines Tat- oder Gefahrenverdacht gedient. Es habe sich nicht um eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr i. S. d. § 16 Abs. 2 SächsBRKG gehandelt, weil die Öffnung der Wohnungstür weder eine Brandbekämpfung i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG noch eine technische Hilfeleistung i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG gewesen sei. Auch habe eine bestehende erhebliche Gefahr für Menschen, Sachen oder die Umwelt aus der Alarmierung der Feuerwehr nicht geschlossen werden können.

10 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 3. März 2009 - 3 K 1437/08 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

11 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Zur Begründung wiederholt er sein bisheriges Vorbringen und führt ergänzend aus: Die Feststellung des Verwaltungsgerichts Chemnitz, es habe keine „akute Gefahr“ vorgelegen, sei unter Berücksichtigung ungeschriebener Gefahrenarten - hier der Anscheinsgefahr - nicht zutreffend. Selbst wenn in der Türöffnung durch die Feuerwehr eine „andere Aufgabe“ i. S. d. § 16 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG bzw. eine

„andere Leistung“ i. S. d. § 69 Abs. 3, Einleitungssatz SächsBRKG i. d. F. v. 1. März 2012 zu erblicken sei, lägen die Voraussetzungen für eine kostenrechtliche Inanspruchnahme des Polizeivollzugsdienstes gemäß § 69 Abs. 3 SächsBRKG nicht vor. Der erkennende Senat habe mit seinem Urteil vom 4. Mai 2011 - 5 A 538/09 - die Satzung des § 69 Abs. 3 SächsBRKG als nicht hinreichend bestimmt eingestuft. Im Übrigen sei keiner der in Nrn. 1 bis 4 aufgeführten Kostenerstattungsgründe gegeben.

- 13 Dem Senat liegen die zur Sache gehörenden Akten des Verwaltungsgerichts Chemnitz (3 K 1437/08), die Akten des Verfahrens über die Zulassung der Berufung (5 A 221/09), die Akten des Berufungsverfahrens (5 A 531/11) sowie die zur Sache gehörenden Akten der Beklagten (2 Heftungen) vor. Auf diese Unterlagen wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

- 14 Die Berufung der Klägerin, über die das Oberverwaltungsgericht gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 101 Abs. 2 VwGO ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden kann, hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht den Leistungsbescheid der Beklagten aufgehoben. Der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen subjektiven Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 15 Der geltend gemachte Anspruch lässt sich nicht aus § 8 Abs. 1 Satz 2 VwVfG herleiten. Danach hat die - um Amtshilfe - ersuchende Behörde der ersuchten Behörde auf Anforderung Auslagen zu erstatten, wenn sie 35,00 € übersteigen. Diese Vorschrift setzt voraus, dass Amtshilfe i. S. d. § 4 VwVfG geleistet wurde. Legal definiert ist der Begriff der Amtshilfe als von einer Behörde einer anderen Behörde auf Ersuchen geleistete ergänzende Hilfe. Amtshilfe liegt gemäß § 4 Abs. 2 VwVfG nicht vor, wenn Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten (Nr. 1) oder die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgaben obliegen (Nr. 2).

- 16 Ersuchte Behörde ist hier nicht die Feuerwehr der Beklagten, sondern diese selbst. Behörde i. S. d. § 4 Abs. 1 VwVfG ist gemäß § 1 Abs. 4 VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Dem

Verwaltungsverfahrensgesetz liegt ein funktioneller und weiter Behördenbegriff zugrunde. Danach sind Behörden ohne Rücksicht auf die konkrete Bezeichnung als Behörde, Amt oder nach dem Behördenleiter alle vom Wechsel der in ihnen tätigen Personen unabhängigen, mit hinreichender organisatorischer Selbständigkeit ausgestatteten Einrichtungen, denen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und entsprechende Zuständigkeiten zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung, d. h. zum Handeln mit Außenwirkung in eigener Zuständigkeit und im eigenen Namen übertragen sind. Die Behörden müssen keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, sie handeln stets für einen öffentlich-rechtlichen Träger, eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts. Erforderlich ist dabei eine selbständige Wahrnehmungskompetenz zur Ausübung öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit im eigenen Namen (Kopp/Ramsauer, VwVfG 10. Aufl., § 1 Rn. 51, m. w. N.).

- 17 Trotz der allgemeinen Fassung des § 1 Abs. 4 VwVfG ist für den Behördenbegriff außer der allgemeinen Zuordnung zur öffentlichen Verwaltung immer ein gewisses Maß an organisatorischer Selbständigkeit bei der Erfüllung der Aufgaben wesentlich. Äußeres Zeichen dieser Selbständigkeit ist insbesondere die Befugnis zu eigenverantwortlichem Handeln im eigenen Namen nach außen, d. h. gegenüber anderen Behörden und in der Regel auch gegenüber dem Bürger.
- 18 Diese Voraussetzungen liegen bei der gemeindlichen Feuerwehr nicht vor. Sie erfüllt einen Ausschnitt der den Gemeinden als Ortspolizeibehörden zugewiesenen Aufgabe der Gefahrenabwehr (§ 68 Abs. 2 i. V. m. § 1 und 3 SächsPolG). Feuerwehren sind gemäß § 15 Abs. 1 SächsBRKG Einrichtungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Satz 1). Sie treten in ihrem Handeln nicht im eigenen Namen nach außen hin auf, wie der streitgegenständliche Leistungsbescheid der Beklagten auch anschaulich zeigt. Die Gemeindefeuerwehren bilden somit unselbständige Dienststellen der Gemeinden.
- 19 Im Rahmen der Prüfung, ob Amtshilfe i. S. d. § 4 Abs. 1 VwVfG vorliegt, ist somit hinsichtlich der ersuchten Behörde nicht auf die Feuerwehr als Dienststelle, sondern auf die Beklagte als Verwaltungseinheit abzustellen. Dabei ist ohne Bedeutung, ob das Ersuchen der Polizeidirektion C..... im konkreten Fall an die Stadtverwaltung oder direkt an die Feuerwehr gerichtet wurde.

- 20 Die in § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG geregelte organisationsrechtliche Eingliederung der Feuerwehr als unselbständige kommunale Einrichtung schließt bei Beteiligung an einer von der Polizei eingeleiteten Durchsuchung einer Wohnung zwecks Feststellung, ob sich in ihr eine hilflose Person befindet, eine Amtshilfe im Verhältnis Gemeinde zum Freistaat nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG aus; denn die Beklagte hat damit eine eigene Aufgabe i. S. d. § 68 Abs. 2 SächsPolG i. V. m. § 1 und § 3 SächsPolG erfüllt.
- 21 § 60 Abs. 1 i. V. m. § 64 Abs. 1 SächsPolG weist die Gefahrenabwehr den Gemeinden als Ortspolizeibehörden, den Landratsämtern und Kreisfreien Städten als Kreispolizeibehörden, den höheren Verwaltungsbehörden als Landespolizeibehörden und den zuständigen Staatsministerien als oberste Landespolizeibehörden als allgemeine Polizeibehörden zu. Der Polizeivollzugsdienst nimmt die in § 1 und § 3 SächsPolG geregelten polizeilichen Aufgaben u.a. dann wahr, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erscheint (§ 60 Abs. 2 SächsPolG). Hierbei handelt es sich um eine neben der sie nicht ausschließenden Zuständigkeit der Polizeibehörden bestehende sachliche Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes.
- 22 Das Verwaltungsgericht ist mit zutreffender Begründung davon ausgegangen, dass es sich bei der Tätigkeit des Polizeivollzugsdienstes um eine Maßnahme der präventiven Gefahrenabwehr handelte. Der Senat nimmt, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, insoweit Bezug auf die Entscheidungsgründe des angegriffenen verwaltungsgerichtlichen Urteils. Ergänzend ist auszuführen:
- 23 Der Einsatz des Polizeivollzugsdienstes am 6. Januar 2007 wurde durch die Mitteilung der Frau W....., wohnhaft in der K.....Str. ..., F....., veranlasst, vor ihrer Wohnungstür stehe ein verstört wirkender unbekannter Mann, der angebe, sein Leben sei bedroht, und sich zuvor in der K.....Str. ..., F....., aufgehalten habe (s. Einsatzbericht 192 / 2007-01-06). Der Einsatz diene somit zunächst der Prüfung, ob das Leben des Mannes tatsächlich bedroht war, und der Verhinderung weiterer Lärmbelästigungen. Dabei handelte es sich um Maßnahmen der Gefahrenabwehr bzw. Störungsbeseitigung und damit einer präventiven Tätigkeit des Polizeivollzugsdienstes.



- 24 Nachdem die vor Ort eingetroffenen Polizeivollzugsbeamten erfuhren, dass in der Wohnung K.....Str. ... möglicherweise eine verletzte Person liege, diente das Öffnen der Wohnungstür der Prüfung dieser Behauptung des in der K.....Straße... angetroffenen S..... Es ging bei diesem Einsatz in erster Linie um das Feststellen einer polizeilichen Gefahr oder Störung und deren Beseitigung.
- 25 Es ist somit davon auszugehen, dass aufgrund der Aussage des Herrn S..... eine sogenannte Anscheinsgefahr zu Recht vom Polizeivollzugsdienst angenommen wurde, weil nach dem Antreffen der nach Aktenlage verwirrten und erheblich alkoholisierten Person und ihrer Schilderung der Umstände der Verdacht nicht ausgeschlossen werden konnte, dass sich in der verschlossenen Wohnung zumindest eine verletzte Person befand, die dringend ärztlicher Hilfe bedurfte. Die Maßnahme der Türöffnung diente damit im Schwerpunkt der Überprüfung, ob sich tatsächlich eine verletzte Person in der Wohnung befand und damit Gefahr für deren Gesundheit und Leben bestand. Der weitere Grund für die Öffnung der Tür, nämlich die Erforschung einer möglichen Straftat nach § 163 Abs. 1 StPO durch den Polizeivollzugsdienst, trat dahinter zurück.
- 26 Lag somit wegen der Möglichkeit, dass sich in der zu öffnenden Wohnung eine verletzte Person befand, eine Gefahr bzw. Störung im polizeirechtlichen Sinne vor, war der Aufgabenbereich sowohl der Beklagten als Ortspolizeibehörde (§ 68 Abs. 2 SächsPolG) als auch des Polizeivollzugsdienstes nach § 60 Abs. 2 SächsPolG betroffen. Daraus folgt, dass im Anschluss an die nachvollziehbare - konkludente - Einschätzung der Polizeidirektion C..... gemäß § 60 Abs. 2 SächsPolG, ein sofortiges Tätigwerden erscheine wegen einer durch die Beklagte im Hinblick auf die Einsatzzeit gegen 22:00 Uhr nicht rechtzeitig möglichen Vorgehensweise zur Gefahrenabwehr erforderlich, die Zuständigkeit der Beklagten mangels einer exklusiven gesetzlichen Aufgabenzuweisung an den Polizeivollzugsdienst nicht entfallen ist.
- 27 Damit ist aber die Annahme von Amtshilfe bei der Beteiligung der städtischen Feuerwehr an der Öffnung der Wohnung ausgeschlossen; denn jedenfalls fehlt das nach dem Rechtsgedanken des § 4 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG für das begriffliche Vorliegen von Amtshilfe erforderliche altruistische Element. Nach der ratio legis steht die vorliegende Fallkonstellation kennzeichnende polizeibehördliche und

polizeivollzugsrechtliche Doppelkompetenz zusammen mit der gesetzlichen Vorstellung primärer Gefahrenabwehr durch u. a. die Beklagte als Ortspolizeibehörde dem Vorliegen von Amtshilfe entgegen (vgl. hierzu BayVGH, Urt. v. 24. Januar 2007 - 4 BV 05.2002 -, juris Rn. 18 ff., m. w. N.).

- 28 Ob der streitgegenständliche Bescheid auch deshalb rechtswidrig ist, weil § 8 Abs. 1 Satz 2 VwVfG keine taugliche Rechtsgrundlage für die Geltendmachung der von der Beklagten gegenüber dem Freistaat Sachsen reklamierten Erstattungsforderung durch Verwaltungsakt (Leistungsbescheid) darstellt (so BayVGH, Urt. v. 25. Januar 2007 - 4 BV 04.3156 -, Rn. 27 ff.), kann hier dahinstehen, weil der Bescheid bereits aus den o. g. Gründen rechtswidrig ist.
- 29 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2.
- 30 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Raden

Döpelheuer

Tischer

### **Beschluss vom 15. Oktober 2013**

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG auf

**181,20 €**

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*